

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der budgetären Anpassung des Universitätsbudgets 2025 bis 2027

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Erneute Festsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	0	150.000	0	0	0
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	0	150.000	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Neufestsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG	0	-150.000	0	0	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die neuerliche Festsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG und dessen Aufteilung auf die Budgetsäulen für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 wird eine budgetäre Anpassung in Höhe von 150 Mio. Euro ermöglicht. Die finanziellen Auswirkungen treten ausschließlich im Jahr 2027 ein. Die Einsparungen erfolgen bei der Budgetsäule 3 „Infrastruktur und strategische Entwicklung“.

Die WFA stellt ausschließlich die finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens dar. Frühere budgetäre Anpassungen in Höhe von 129,471 Mio. Euro wurden bereits im Rahmen eines anderen gesetzlichen Vorhabens berücksichtigt. Zur vollständigen budgetären Einordnung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass

die Gesamtsumme der Kürzungen im Bereich des Universitätsbudgets für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 insgesamt 279,471 Mio. Euro beträgt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (UG)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	08.05.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schaffung eines in Lehre und Forschung national abgestimmten, international wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraumes. (Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Universitätsbudget 2025 bis 2027 wurde im Herbst 2023 im Einvernehmen zwischen dem BMF und dem damals zuständigen Bundesministerium festgelegt. Aufgrund geänderter budgetärer Rahmenbedingungen ist für die verbleibende Dauer der Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 eine neuerliche Festsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG erforderlich. Mit der vorgesehenen Maßnahme soll eine budgetäre Anpassung in Höhe von insgesamt 150 Mio. Euro ermöglicht werden.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Auswirkungen ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die mit diesem Vorhaben umgesetzte weitere Reduktion in Höhe von 150 Mio. Euro nicht isoliert zu betrachten ist. Vielmehr ist sie Teil eines umfassenderen budgetären Anpassungspfads innerhalb der Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027. Die Gesamtsumme der Kürzungen des Universitätsbudgets beträgt daher 279,471 Mio. Euro. Die WFA beschränkt sich in ihrer numerischen Darstellung dennoch auf jene 150 Mio. Euro, die unmittelbar Gegenstand dieses konkreten Vorhabens sind.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne gesetzliche Grundlage für die erneute Festsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG kann die vorgesehene Anpassung des Universitätsbudgets in der verbleibenden Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 nicht umgesetzt werden.

Ohne die vorgesehene gesetzliche Änderung könnte somit zwar insbesondere die mit diesem Vorhaben beabsichtigte weitere Reduktion in Höhe von 150 Mio. Euro nicht umgesetzt werden; zugleich bliebe aber auch der übergeordnete budgetäre Anpassungszusammenhang unvollständig, in dem sich die Gesamtsumme der Kürzungen auf 279,471 Mio. Euro beläuft.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Die Evaluierung erfolgt anhand der tatsächlichen Umsetzung der neuerlichen Festsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG und der damit verbundenen budgetären Auswirkungen.

Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, dass die mit dem gegenständlichen Vorhaben umgesetzte Anpassung in Höhe von 150 Mio. Euro Teil einer gesamten Kürzung in Höhe von 279,471 Mio. Euro ist.

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der budgetären Anpassung des Universitätsbudgets 2025 bis 2027

Beschreibung des Ziels:

Für die verbleibende Dauer der Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 soll eine budgetäre Anpassung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG in Höhe von insgesamt 150 Mio. Euro ermöglicht werden.

Dieses Ziel bezieht sich auf die mit dem vorliegenden Vorhaben konkret umzusetzende weitere Anpassung. Im Gesamtzusammenhang der budgetären Anpassungen innerhalb der Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 beläuft sich das gesamte Kürzungsvolumen jedoch auf 279,471 Mio. Euro.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erneute Festsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Umsetzung der budgetären Anpassung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG im Jahr 2027

Ausgangszustand: 2026-05-06

Der Gesamtbetrag gemäß § 12 Abs. 2 UG für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 ist in seiner bisherigen Höhe festgelegt.

Zielzustand: 2028-01-01

Der Gesamtbetrag gemäß § 12 Abs. 2 UG und dessen Aufteilung auf die Budgetsäulen für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 wurden gemäß § 143 Abs. 108 UG erneut festgesetzt; die weitere budgetäre Anpassung in Höhe von 150 Mio. Euro wurde im Jahr 2027 umgesetzt. Die Gesamtsumme der Kürzungen beträgt 279,471 Mio. Euro.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erneute Festsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat den Gesamtbetrag gemäß § 12 Abs. 2 UG und dessen Aufteilung auf die Budgetsäulen für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen erneut festzusetzen und darüber das Einvernehmen gemäß § 60 BHG herzustellen.

Die Maßnahme dient der Umsetzung der weiteren budgetären Anpassung in Höhe von 150 Mio. Euro; sie steht zugleich im Zusammenhang mit einem gesamten Kürzungsvolumen von 279,471 Mio. Euro für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung der budgetären Anpassung des Universitätsbudgets 2025 bis 2027

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Erneute Festsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG

Ausgangszustand: 2026-05-06

Der Gesamtbetrag gemäß § 12 Abs. 2 UG für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 ist in seiner bisherigen Höhe festgelegt.

Zielzustand: 2028-01-01

Der Gesamtbetrag gemäß § 12 Abs. 2 UG und dessen Aufteilung auf die Budgetsäulen für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 wurden gemäß § 143 Abs. 108 UG erneut festgesetzt; die budgetäre Anpassung in Höhe von insgesamt 150 Mio. Euro ist umgesetzt.

Die mit der gegenständlichen Maßnahme umgesetzte weitere Reduktion fügt sich in eine gesamte Kürzung des Universitätsbudgets in Höhe von 279,471 Mio. Euro ein.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	-150.000	0	-150.000	0	0	0
davon Bund	-150.000	0	-150.000	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	150.000	0	150.000	0	0	0
davon Bund	150.000	0	150.000	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	-150.000	0	-150.000	0	0	0
davon Bund	-150.000	0	-150.000	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	150.000	0	150.000	0	0	0
davon Bund	150.000	0	150.000	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Durch § 143 Abs. 108 UG wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um den Gesamtbetrag gemäß § 12 Abs. 2 UG und dessen Aufteilung auf die Budgetsäulen für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 erneut festzusetzen. Die budgetäre Anpassung beträgt 150 Mio. Euro und wird haushaltswirksam im Jahr 2027 umgesetzt. Die Einsparungen erfolgen bei der Budgetsäule 3 „Infrastruktur und strategische Entwicklung“. Im Gesamtzusammenhang der budgetären Anpassungen beläuft sich das Kürzungsvolumen auf 279,471 Mio. Euro.

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Neufestsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG	0	-150.000	0	0	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die neuerliche Festsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG und dessen Aufteilung auf die Budgetsäulen für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 wird eine budgetäre Anpassung in Höhe von 150 Mio. Euro ermöglicht. Die finanziellen Auswirkungen treten ausschließlich im Jahr 2027 ein. Die Einsparungen erfolgen bei der Budgetsäule 3 „Infrastruktur und strategische Entwicklung“.

Die WFA stellt ausschließlich die finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens dar. Frühere budgetäre Anpassungen in Höhe von 129,471 Mio. Euro wurden bereits im Rahmen eines anderen gesetzlichen Vorhabens berücksichtigt. Zur vollständigen budgetären Einordnung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Gesamtsumme der Kürzungen im Bereich des Universitätsbudgets für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 insgesamt 279,471 Mio. Euro beträgt.

Anhang**Transferaufwand**

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund		-150.000			
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		-150.000			

Bezeichnung	in € Körperschaft	2026		2027		2028		2029		2030	
		Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Anpassung des Gesamt Betrags gemäß § 12 Abs. 2 UG	Bund			1	-						
					150.000.000,0						
											0

Zur Umsetzung der vorgesehenen budgetären Anpassung des Universitätsbudgets 2025 bis 2027 bedarf es einer neuerlichen Festsetzung des Gesamtbetrags gemäß § 12 Abs. 2 UG.

Die im Anhang ausgewiesenen Beträge betreffen ausschließlich die mit diesem Vorhaben unmittelbar umgesetzte weitere Anpassung. Im Gesamtzusammenhang der budgetären Maßnahmen im Universitätsbereich beläuft sich die Gesamtsumme der Kürzungen für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 auf 279,471 Mio. Euro.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.12.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 11.05.2026 10:14:41

WFA Version: 1.1

OID: 5814

A0|B2|D0